

**Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht**

---

**Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure**

**Band / Volume 33**

**Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht  
unter besonderer Berücksichtigung  
der Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale  
der Vereinten Nationen**

**Von**

**Marc Zeccola**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MARC ZECCOLA

Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht  
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung  
der Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen

Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by  
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal

Band/Volume 33

Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht  
unter besonderer Berücksichtigung  
der Rechtssprechung der Ad-hoc-Tribunale  
der Vereinten Nationen

Von

Marc Zeccola



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1867-5271  
ISBN 978-3-428-15412-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-55412-6 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85412-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Mutter (†)*  
*Meiner Frau*  
*Meinen Töchtern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation angenommen. An dieser Stelle möchte ich meinen aufrichtigen Dank an alle aussprechen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Besonders hervorheben möchte ich meinen Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel, bei dem ich mich herzlich bedanken möchte für sein Vertrauen, seine Geduld und die vielen wertvollen Ratschläge, ohne die diese Arbeit sonst so nicht gelungen wäre. Auch Dr. Andrea Lehner gebührt ein großer Dank, da sie mir vor allem in der Endphase meiner Arbeit eine bedeutende Hilfe war. Außerdem möchte ich mich bei Dr. Nora Karsten und Dr. Jan Nemitz bedanken, die mir am Anfang der Arbeit mit wichtigen Gesprächen und Ratschlägen das Thema nahebrachten und in meinem Entschluss bestärkten, diese Arbeit zu schreiben.

Ein großer Dank gebührt meiner Frau, Dr. Christine Klasen, ohne die diese Arbeit niemals entstanden wäre, indem sie mir immer den notwendigen Rückhalt gab. Mein letzter Dank gilt meiner früh verstorbenen Mutter, Birgit Mittelstädt-Zeccola. Ohne ihr Vertrauen in mich hätte ich diesen Weg nicht beschreiten und diese Arbeit nicht schreiben können.

Stuttgart, im Dezember 2017

*Marc Zeccola*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	8
<b>A. Einleitung</b> .....	15
I. Grundlagen .....	15
II. Methoden .....	17
<b>B. Strafzwecke</b> .....	20
I. Einleitung .....	20
II. Straftheorien .....	21
1. Absolute Straftheorie .....	23
2. Relative Straftheorien .....	23
a) Spezialprävention .....	24
b) Generalprävention .....	24
c) Vereinigungstheorien .....	25
d) Opfergesichtspunkte als Strafzweck? .....	25
3. Strafzwecke bei Makrokriminalität .....	26
III. Die Strafzwecke der Ad-hoc-Tribunale .....	32
1. <i>Retribution</i> – Vergeltung .....	33
2. <i>Deterrence</i> – Abschreckung .....	36
3. <i>Rehabilitation</i> – Resozialisierung .....	40
4. Zusammenfassung .....	43
IV. Die Strafzwecke im deutschen Recht .....	44
1. Vergeltung – gerechter Schuldausgleich .....	44
2. Spezialprävention .....	45
3. Generalprävention .....	46
4. Besonderheiten bei völkerstrafrechtlichen Verbrechen .....	47
V. Die Strafzwecke im österreichischen Recht .....	49
1. Vergeltung – gerechter Schuldausgleich .....	49
2. Spezial- und Generalprävention .....	50

<b>C. Strafzumessung</b> .....	51
I. Einleitung .....	51
II. Die Strafzumessungsmethode der Ad-hoc-Tribunale .....	51
1. Grundsätzlich Ermessen der Richter bei der Strafzumessung .....	53
2. Gravity .....	55
a) Inherent gravity .....	57
aa) Völkermord .....	58
bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen .....	60
cc) Zwischenergebnis .....	62
dd) Deliktschwere unterschiedlicher Beteiligungsformen .....	62
b) Das Verhältnis der Deliktsschwere zu den Strafumständen .....	64
aa) Verhältnis zu den strafschärfenden Umständen .....	65
bb) Verhältnis zu den strafmildernden Umständen .....	67
c) <i>Particular circumstances</i> .....	68
d) <i>Form and degree</i> .....	69
3. Die Doppelverwertung .....	72
4. Zusammenfassung .....	73
III. Die Strafzumessungsmethode im deutschem Recht .....	74
1. Die Grundlagenformel nach § 46 Abs. 1 StGB .....	75
2. Der Strafzumessungsvorgang .....	76
a) Schritt 1: Der gesetzliche Strafraumen .....	76
b) Schritt 2: Der Tatschuldrahmen .....	76
c) Schritt 3: Präventive Erwägungen .....	77
3. Doppelverwertung .....	78
IV. Die Strafbemessung nach österreichischem Recht .....	79
1. Die Grundlagenformel nach § 32 öStGB .....	80
2. Strafbemessungsvorgang .....	81
a) Strafraumenbestimmung .....	81
b) Strafbemessungsgründe .....	82
c) Weitere Strafbemessungskomponenten .....	83
d) Strafmaßbestimmung .....	84
<b>D. Strafumstände</b> .....	86
I. Einleitung .....	86
II. Strafschärfende Umstände .....	87
1. Strafschärfung durch Stellung des Täters im Machtgefüge .....	88
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	90

b) Rechtslage Deutschland .....	94
c) Rechtslage Österreich .....	96
d) Zwischenergebnis .....	97
2. Strafschärfung unter Berücksichtigung von Opfermerkmalen .....	97
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	99
aa) Anzahl der Opfer .....	99
bb) Alter der Opfer .....	102
cc) Zivilisten als Opfer .....	103
dd) Verletzlichkeit der Opfer .....	104
ee) Folgen für die Opfer und deren Angehörige .....	106
ff) Vorherige Täter-Opfer-Beziehung .....	107
gg) Übermäßige Erniedrigung .....	108
b) Rechtslage Deutschland .....	109
c) Rechtslage Österreich .....	110
d) Zwischenergebnis .....	112
3. Beweggründe der Täter .....	113
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	113
aa) Diskriminierungsabsicht („discriminatory nature/intent“) .....	113
bb) Über die Tat hinausgehender Vorsatz („Premeditation“) .....	114
cc) Eifer („Zeal/Enthusiasm“) .....	115
b) Rechtslage Deutschland .....	117
c) Rechtslage Österreich .....	119
d) Zwischenergebnis .....	120
4. Beruf als Strafschärfung .....	121
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	121
b) Rechtslage Deutschland .....	125
c) Rechtslage Österreich .....	125
d) Zwischenergebnis .....	126
5. Prozessverhalten des Angeklagten .....	126
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	126
b) Rechtslage Deutschland .....	129
c) Rechtslage Österreich .....	130
d) Zwischenergebnis .....	131
6. Keine Milderungsgründe als Strafschärfung .....	131
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	131
b) Rechtslage Deutschland .....	131
c) Rechtslage Österreich .....	132
d) Zwischenergebnis .....	132
7. Nicht angeklagte kriminelle Handlungen .....	132
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	132

b) Rechtslage Deutschland .....	133
c) Rechtslage Österreich .....	134
d) Zwischenergebnis .....	134
III. Strafmildernde Strafumstände .....	134
1. Überlange Verfahrensdauer, bzw. Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot .....	135
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	136
b) Rechtslage Deutschland .....	145
c) Rechtslage Österreich .....	147
d) Zwischenergebnis .....	148
2. Schuldeingeständnis ( <i>guilty plea</i> ) .....	148
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	149
b) Rechtslage in Deutschland .....	158
c) Rechtslage in Österreich .....	160
d) Zwischenergebnis .....	161
3. Reue ( <i>Remorse</i> ) .....	162
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	163
b) Rechtslage Deutschland .....	167
c) Rechtslage Österreich .....	168
d) Zwischenergebnis .....	168
4. Zusammenarbeit mit dem Gericht oder der Anklagebehörde .....	168
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	169
b) Rechtslage Deutschland .....	172
c) Rechtslage Österreich .....	173
d) Zwischenergebnis .....	173
5. Zwang und Befehlsnotstand .....	174
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	174
b) Rechtslage Deutschland .....	176
c) Rechtslage Österreich .....	177
d) Zwischenergebnis .....	178
6. Persönliche Umstände des Täters .....	178
a) Alter .....	179
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	180
bb) Rechtslage Deutschland .....	184
cc) Rechtslage Österreich .....	185
dd) Zwischenergebnis .....	186
b) Vorstrafen .....	187
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	188
bb) Rechtslage Deutschland .....	190
cc) Rechtslage Österreich .....	190

dd) Zwischenergebnis .....	192
c) Charakter .....	192
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	193
bb) Rechtslage Deutschland .....	195
cc) Rechtslage Österreich .....	195
dd) Zwischenergebnis .....	196
d) Familiäre Umstände .....	196
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	197
bb) Rechtslage Deutschland .....	198
cc) Rechtslage Österreich .....	199
dd) Zwischenergebnis .....	199
7. Sich stellen – „ <i>Voluntary surrender</i> “ .....	199
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	200
b) Rechtslage Deutschland .....	202
c) Rechtslage Österreich .....	202
d) Zwischenergebnis .....	203
8. Hilfe für die Opfer .....	203
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	204
b) Rechtslage Deutschland .....	206
c) Rechtslage Österreich .....	206
d) Zwischenergebnis .....	207
9. Verhalten in der Untersuchungshaft .....	208
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	208
b) Rechtslage Deutschland .....	209
c) Rechtslage Österreich .....	209
d) Zwischenergebnis .....	209
10. Ausländereigenschaft .....	209
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	210
b) Rechtslage Deutschland .....	210
c) Rechtslage Österreich .....	210
d) Zwischenergebnis .....	211
11. Alkohol- und/oder Drogenkonsum .....	211
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	211
b) Rechtslage Deutschland .....	212
c) Rechtslage Österreich .....	213
d) Zwischenergebnis .....	214
12. Nach-Konflikt-Verhalten .....	214
a) Einleitung .....	214
b) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale .....	215
b) Rechtslage Deutschland/Österreich .....	217

13. Verhalten bei Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls .....	217
14. Strafmilderung durch Verletzung von Verfahrensrechten .....	217
15. Diverse abgelehnte Milderungsgründe .....	218
<b>E. Zusammenfassung .....</b>	<b>220</b>
<b>Urteile, Entscheidungen und Opinions des JStGH und RStGH .....</b>	<b>223</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>228</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>234</b>

## A. Einleitung

### I. Grundlagen

Der Strafausspruch, in der Regel also die konkrete Zahl der Jahre einer Freiheitsstrafe, sind ein wichtiges Element im Strafurteil. Dieser Teil findet besondere Beachtung in der Öffentlichkeit, die dazu neigt, das Urteil hierauf zu reduzieren. Für den Angeklagten gilt ähnliches, da auch er am Ende hauptsächlich daran interessiert ist, wie lange er in Haft bleiben muss. Der Strafausspruch lässt den Angeklagten die Rechtsfolgen des Urteils direkt spüren. Für die Öffentlichkeit spiegeln sich im Strafausspruch die Strafzwecke wider, sie bestätigen ihr strafrechtliches Empfinden. Gerade deshalb muss die Entscheidung hierbei besonders transparent und nachvollziehbar sein. In den nationalen Rechtsordnungen ist der Strafzumessungsvorgang klar normiert und/ oder durch höchste Rechtsprechung detailliert ausgestaltet worden.

Auf dem relativ jungen Gebiet des Völkerstrafrechts entwickelten sich gerade beim Strafausspruch Schwierigkeiten, die verschiedene Gründe hatten. So enthielt die Praxis der IMTs von Nürnberg und Tokio zunächst keine Lösungsvorschläge, da zum einen die Todesstrafe zulässig war und zum anderen auch die Strafzumessung als solche nur sehr kurz abgehandelt wurde.<sup>1</sup> Auch im Anschluss schienen die Gründer der Ad-hoc-Tribunale kein gesteigertes Interesse gehabt zu haben, die Strafzumessung weitergehender zu normieren, was natürlich auch daran lag, dass man die unterschiedlichsten Strafvorstellungen aus den Nationalstaaten nicht auf einen Nenner bringen konnte. Diese Möglichkeit sollten dann die ersten Richter der Ad-hoc-Tribunale wahrnehmen, die es allerdings unterließen genauere Regelungen diesbezüglich zu entwickeln.<sup>2</sup> Auch bei den Beratungen des vorbereitenden Komitees zur Strafe beim IStGH, konnten sich die Richter nicht auf genauere Ausgestaltungen hinsichtlich der Strafumstände einigen und verwiesen diese Aufgabe an die Kammern.<sup>3</sup> Man verständigte sich darauf, dass den Richtern ein weiter Ermessensspielraum in der Strafzumessung eingeräumt werden sollte und es zu einer eigenen Praxis der Strafzumessung im Völkerstrafrecht kommen sollte, um so auch die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen zu überbrücken. Den Ad-hoc-Tribunalen oblag es also, im Bereich der Strafzumessung Antworten zu entwickeln

---

<sup>1</sup> *Schabas*, War crimes and human rights, S. 199; *Danner*, Virginia Law Review (2001), S. 418.

<sup>2</sup> *Schabas*, War crimes and human rights, S. 545.

<sup>3</sup> *Khan*, in: Triffterer/Ambos, Commentary on the Rome Statute, Art. 78, Rn. 2 f., m.w.N.

und ein transparentes System zu schaffen, dass strafrechtlichen Grundsätzen genügen sollte. Diese Arbeit soll dieses System analysieren und bewerten, inwieweit es den genannten Grundsätzen entspricht. Jedoch sei bereits an dieser Stelle vorweggenommen, dass trotz einer mittlerweile beträchtlichen Anzahl an Urteilen die Strafzumessung weiterhin undurchsichtig erscheint, was selbst der JStGH noch 2001 zugab, indem er über die Praxis der Strafzumessung schrieb: „[*whether the sentencing practice of the Tribunal*] is far enough advanced to disclose a pattern is not clear“.<sup>4</sup> 2005 bestätigte der JStGH dann nochmals, dass die Strafzumessung eine Ermessensentscheidung bleibt („*essentially discretionary*“<sup>5</sup>), wobei er sich doch zu der Feststellung genötigt sah, dass die Strafen auch vergleichbar sein müssten („*sentences of like individuals in like cases should be comparable*“<sup>6</sup>).<sup>7</sup> Erst kürzlich stellte bspw. ein Richter des ECCC in seiner zum Urteil abweichenden Stellungnahme fest, dass es bisher keine einheitliche Rechtsprechung in diesem Bereich gebe.<sup>8</sup> Dies wird besonders relevant, wenn man an die Besonderheit des Völkerstrafrechts denkt, dass keine Strafraum für die einzelnen Verbrechenstatbestände vorgesehen sind. Auch hinsichtlich der Unterschiede zwischen den verhängten Strafen lässt sich vermuten, dass die Tribunale dem nicht immer gerecht werden. Denn sowohl innerhalb der Tribunale als auch im Vergleich der Tribunale zueinander liegen zum Teil erhebliche Differenzen im Bereich der Strafzumessung und des Strafmaßes vor.<sup>9</sup> So können die Fälle Krajišnik und Plavišić beispielhaft angeführt werden, die beide als politische Führer in Bosnien-Herzegowina, anfänglich sogar noch in einer gemeinsamen Anklageschrift für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, wobei Krajišnik zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, Plavišić hingegen nur zu 11 Jahren. Auch der Vergleich der durchschnittlichen Strafen vom JStGH und RStGH zeigt eine gewisse Diskrepanz. So liegt der Mittelwert der Freiheitsstrafen beim JStGH bei 15,5 Jahren, wobei sechs der Verurteilten zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt wurden,<sup>10</sup> beim RStGH hingegen liegt der Mittelwert bei 27 Jahren, wobei hier 16 der Angeklagten zu lebenslangen Frei-

---

<sup>4</sup> Jelisić, Trial Judgment, 5.7. 2001, para. 96; auch in der Wissenschaft bestanden zu diesem Zeitpunkt Zweifel, s. *Danner*, Virginia Law Review (2001), S. 417.

<sup>5</sup> Kvočka et al., Appeal Judgment, 28.2.2005, para. 669.

<sup>6</sup> Kvočka et al., Appeal Judgment, 28.2.2005, para. 681.

<sup>7</sup> Zum Einfluss des nationalen, etablierten Rechts auf Richter, *Meernik*, SocSciQ, 2011, S. 588 ff.; zur Gleichbehandlung von ähnlichen Fällen s. ausführlich *Melloh*, S. 158 ff. *Hallevy*, S. 107 ff.

<sup>8</sup> ECCC, Trial Chamber, „Separate and Dissenting Opinion of Judge Jean-Marc Lavergne on Sentence“, para. 4; zustimmend: *Sloane*, JICJ (2007), S. 715; *Chifflet/Boas*, CLF (2012), S. 159. Grundsätzlich zur Strafzumessung beim ECCC: *Kielsgard*, AsianJIL (2012), S. 119 ff.

<sup>9</sup> Hierzu ausführlich, *D’Ascoli*, JICJ 5 (2007), S. 735–756; auch *Holà/Bijleveld and Smeulers*, EJCrim, 9 (2012), S. 549; *Ohlin*, Proportional Sentences at the ICTY, in: Swart/Zahar/Sluiters, Legacy (2011), S. 323.

<sup>10</sup> Interessanterweise sind vier lebenslange Freiheitsstrafen erst nach 2010 erlassen worden (Popović, Beara, Lukić und Tolimir).

heitsstrafen verurteilt wurden.<sup>11</sup> Hierbei nicht berücksichtigt sind die Strafen für „*Contempt of the Court*“ nach Rule 77 der RPE JStGH und RStGH, bei denen das Gericht Strafen verhängen kann für Straftaten, die sich aus dem Verhalten gegenüber dem Gericht ergeben, wie bspw. die Weitergabe vertraulicher Beweismittel. Die vorliegende Arbeit lässt diese Strafen außer Betracht.<sup>12</sup>

## II. Methoden

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit soll die bisherige Rechtsprechung des Völkerstrafrechts untersucht und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit nationalen Rechtsordnungen am Beispiel von Deutschland und Österreich überprüft werden. Hierfür wird insbesondere die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien berücksichtigt, da der ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) noch zu wenige Urteile erlassen hat. Da die Grundsätze im Völkerstrafrecht maßgeblich durch die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale bestimmt werden, wird es im Hinblick auf die Vereinheitlichung der zukünftigen Völkerstrafgerichtsbarkeit eine entscheidende Rolle spielen, welches System die Ad-hoc-Tribunale in der Strafzumessung entwickelt haben. Dieses wird dann auch in die Urteile des ISTGH Einzug finden.

Daher kann auch durch wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich der Praxis gewisse Hilfen gegeben werden und so zur Entwicklung des völkerrechtlichen Strafzumessungsrechts beitragen. Denn es scheint nach einer anfänglichen Debatte um die Strafzumessung im Völkerstrafrecht mittlerweile eine gewisse Resignation zu herrschen. Doch gerade durch die umfangreiche Rechtsprechung ist es nun möglich, gewisse etablierte Grundsätze zu erkennen, die den frühen wissenschaftlichen Arbeiten noch nicht zur Verfügung standen.<sup>13</sup> Für diese Rechtsprechungsanalyse wurden die entsprechenden Stellen der Urteile beider Ad-hoc-Tribunale in der vorliegenden Arbeit oftmals im Original, also auf Englisch zitiert, damit Übersetzungsfehler für die anschließende Bewertung vermieden werden. Eine umfassende aber reine Sammlung von Passagen der Urteile des JStGH bis 2005 wurde bereits durch einen Report von Human Rights Watch vorgenommen,<sup>14</sup> wobei hierin keinerlei Bewertungen enthalten sind.

Die vorliegende Arbeit wird hierbei die Strafzwecke und die Strafzumessungsmethode in den Vordergrund stellen. Nachdem nun insbesondere die Ad-hoc-Tribunale eine Vielzahl an Urteilen erlassen haben, ist der diesbezügliche Umgang mit

---

<sup>11</sup> Stand Juni 2016.

<sup>12</sup> Hierzu ausführlich *D'Ascoli*, JICJ 5 (2007), S. 735–756.

<sup>13</sup> Bedeutend ist hierbei *Nemitz*, Strafzumessung im Völkerstrafrecht und auch *Carcano*, ICLQ (2002), S. 583–609.

<sup>14</sup> *Human Rights Watch*, *Genocide, War Crimes and Crimes Against Humanity, A Topical Digest of the Case Law of the International, Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, 2006.